



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 106/2020
Datum RR-Sitzung: 12. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14407
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vollzug des Angebotsbeschlusses 2018–2021 des Grossen Rates vom 23. März 2017: Bestimmung des Angebots im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr für die Fahrplanjahre 2020 und 2021 und Festlegung der zu leistenden Abgeltungen für das Angebot und die Infrastruktur; Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Der Grosse Rat hat am 23. März 2017 den Angebotsbeschluss 2018–2021 gutgeheissen. Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss wird die Finanzierung der für die Fahrplanjahre 2020 und 2021 zu bestellenden Angebote und Infrastrukturleistungen sichergestellt.

Gemäss Bundesgesetzgebung wird das Bestellverfahren für das Verkehrsangebot jeweils für zwei Fahrplanjahre durchgeführt. Im Frühjahr 2019 haben die Transportunternehmungen die Offerten für die Fahrplanjahre 2020 und 2021 eingereicht. Diese Offerten wurden verhandelt und bereinigt und es gilt nun, die entsprechenden Vereinbarungen über die zwei Fahrplanjahre 2020 und 2021 abzuschliessen.

Der Regierungsrat genehmigt den in Ziffer 5 des Vortrags festgelegten Abgeltungsumfang von brutto CHF 490'800'000 für die Fahrplanjahre 2020 (15. Dezember 2019 bis 12. Dezember 2020) und 2021 (13. Dezember 2020 bis 11. Dezember 2021).

Gemäss Artikel 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 163'600'000) an den Ausgaben des Kantons für den öffentlichen Verkehr.

Die Nettoausgabe für die Fahrplanjahre 2020 und 2021 zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf CHF 327'200'000.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundesgesetzgebung

- Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Artikel 28 ff.
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)

2.2 Kantonale Gesetzgebung

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr vom 10. September 1997 (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- GRB vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021 (2017.RRGR.29)
- GRB vom 6. März 2019; Anpassung 2019 des Beschlusses vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2018 bis 2021 (2018.BVE.725)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Gemäss Art. 15 Bst. d ÖVG ist der Regierungsrat abschliessend für die Ausgabenbewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die Abgeltungsleistungen umfassen die Angebotsbestellung des Kantons an öffentlichen Regionalverkehrs- und Ortsverkehrsleistungen, die Abgeltungen an die Tarifverbünde und für Tarifmassnahmen, die Abgeltungen für Infrastrukturleistungen sowie weitere vom Kanton zur Erbringung der Orts- und Regionalverkehrsangebote bestellten Leistungen.

		Fp-Jahr 2020	Fp-Jahr 2021	Total 2020/2021
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern brutto	Mio. CHF	245.4	245.4	490.8
./.. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	81.8	81.8	163.6
Ausgaben zulasten Kanton / zu bewilligender Kredit / massgebende Kreditsumme	Mio. CHF	163.6	163.6	327.2

5. Bezug zu Voranschlag und Finanzplan

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und im Finanzplan 2021 eingestellt.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Produktgruppe	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
363200	09.13.9100 - Öffentl. Verkehr & Verkehrskoordination	910072	2020	CHF	310'000
363400	09.13.9100 - Öffentl. Verkehr & Verkehrskoordination	910072	2020	CHF	242'000'000
363500	09.13.9100 - Öffentl. Verkehr & Verkehrskoordination	910072	2020	CHF	900'000
363200	09.13.9100 - Öffentl. Verkehr & Verkehrskoordination	910072	2021	CHF	310'000
363400	09.13.9100 - Öffentl. Verkehr & Verkehrskoordination	910072	2021	CHF	245'580'000
363500	09.13.9100 - Öffentl. Verkehr & Verkehrskoordination	910072	2021	CHF	1'000'000
363400	09.13.9100 - Öffentl. Verkehr & Verkehrskoordination	910072	2022	CHF	700'000
Total Kanton und Gemeinden				CHF	490'800'000

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 163'600'000 werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

Das Fahrplanjahr 2020 dauert vom 15. Dezember 2019 bis 12. Dezember 2020. Der Anteil für das Kalenderjahr 2019 wurde in der Jahresrechnung 2019 transitorisch abgegrenzt. Die effektiven Auszahlungen erfolgen fast vollständig im Jahr 2020. Die Fahrplanperiode 2021 dauert vom 13. Dezember 2020 bis 11. Dezember 2021. Der Anteil für das Kalenderjahr 2021 wird in der Jahresrechnung 2020 transitorisch abgegrenzt werden. Die effektiven Auszahlungen erfolgen fast vollständig im Jahr 2021.

7. Delegation

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird ermächtigt, die gestützt auf den vorliegenden Beschluss abzuschliessenden Angebots- und Leistungsvereinbarungen für die Fahrplanjahre 2020 und 2021 mit den Transportunternehmungen zu unterzeichnen.

Die Bestellung des Angebots für das Fahrplanjahr 2021 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die im Voranschlag 2021 eingestellten Abgeltungsmittel im Rahmen der Budgetberatung durch das finanzkompetente Organ (Grosser Rat) genehmigt werden.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bau- und Verkehrsdirektion